

Zuschuss der Gemeinde BÜLLINGEN auf die Produktion und den Gebrauch von Photovoltaikanlagen (Photovoltaikanlagen für die Stromgewinnung)

Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2008.

Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt für die zwecks Nutzung von Photovoltaikanlagen anfallenden Investierungskosten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für 10m² Kollektorfläche, erhöht um 10,00 € für jeden weiteren Quadratmeter Kollektorfläche, mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 € im Rahmen der im entsprechenden Haushaltsjahr eingetragenen Mittel.

Die Gewährung dieses Zuschusses wird von Jahr zu Jahr mit Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde geprüft.

RICHTLINIEN UND BEDINGUNGEN :

- 1) Die bezuschussbare Photovoltaikanlage muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN errichtet werden und ist gebäudebezogen: es kann pro Gebäude ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Die Nennleistung der Anlage muss mindestens 1 KW ergeben.
- 2) Die Bestimmungen des SOLWATT-Plans der Wallonischen Regierung zur Gewährung einer Prämie für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen müssen erfüllt sein, um den Zuschuss seitens der Gemeinde zu erhalten.
Dies bedeutet, dass die Gewährung des Gemeindezuschusses von der Gewährung des diesbezüglichen Zuschusses der Wallonischen Region abhängig gemacht wird.
- 3) Die finanzielle Beihilfe kann ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2007 für solche Anlagen gewährt werden, die zwischen diesem Datum und dem Datum des vorliegenden Gemeinderatsbeschlusses errichtet worden sind.
- 4) Die bezuschusste Anlage kann während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage auf Veranlassung der Gemeinde überprüft werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Anlage nicht funktionstüchtig ist, hat die Gemeinde das Recht, eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfe zu fordern.
- 5) Die bei der Gemeindeverwaltung BÜLLINGEN eingereichten Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Falls die entsprechenden Kredite erschöpft sind, kann auf einfachen Antrag hin das Projekt vorrangig auf das nächste Jahr verlegt werden.
- 6) Alle anderen notwendigen Genehmigungen (Baugenehmigung,...) müssen beantragt und erteilt worden sein. Diesbezüglich sollten die Interessenten sich im Urbanismusdienst der Gemeinde informieren.
- 7) Nur das Gemeindegremium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden. Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, bei Bedarf eine Anpassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2008 vorzunehmen.

VERFAHRENSWEISE (siehe beiliegende Information der Wallonischen Region):

- Nachdem der Antragsteller seitens der Wallonischen Region die endgültige Zuschusszusage erhalten hat, reicht er eine Kopie dieser Zusage, sowie eine Kopie des ursprünglichen Antrages an die Wallonische Region und eine Kopie der Rechnung für die Installation der Photovoltaikanlage bei der Gemeindeverwaltung ein.
- Den Unterlagen muss eine Bescheinigung beigefügt werden, mit welcher die Flächengröße der Photovoltaikanlage bestätigt wird (unterschrieben durch den Antragsteller und den Installateur).
Diese Bescheinigung ist erhält bei der Gemeindeverwaltung bzw. kann von der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.
- Das Gemeindegremium überprüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Gewährung des Gemeindegeldzuschusses.
- Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Antragsteller mitgeteilt und der Zuschuss wird gegebenenfalls ausgezahlt.

N.B.: Zuschußanträge an die Wallonische Region sind erhältlich bei der Dienststelle der Wallonischen Region in EUPEN bzw. bei den verschiedenen Installateuren.

Büllingen, den 16.10.2008

BESCHEINIGUNG

Bezugnehmend auf den durch Herrn/Frau/Gesellschaft

.....

am eingereichten Antrag auf Erhalt von Zuschuss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in

.....

wird hiermit durch den Antragsteller, sowie durch den Installateur der Photovoltaikanlage auf Ehre und Gewissen bestätigt, dass die installierte Anlage eine Gesamtfläche von:

.....m² aufweist.

(jeweilige Fläche der Elemente:; Anzahl der Elemente).

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einer Falschangabe den gewährten Gemeindezuschuss in seiner gesamten Höhe zurückzufordern.

....., den

Der Antragsteller:
(Unterschrift)

Der Installateur:
(Firmenstempel und Unterschrift)